

III ZR 50/52
Verkündet am 24. September 1953
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des städt. Verwaltungsrats i.R. Walter U [REDACTED] in
L [REDACTED], O [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Hansestadt Lübeck, vertreten durch den Oberbürger-
meister,

Beklagte, Berufungsklägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. September 1953, unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger und der
Bundesrichter Rietschel, Dr. Kreft, Dr. Wolany und Dr.
Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts in Schleswig vom 23. Oktober
1951 wird zurückgewiesen.
Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war früher als städt. Verwaltungsrat Beamter der beklagten Hansestadt. Er wurde am 1. April 1946 aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt und bezog seitdem das ihm als Verwaltungsrat zustehende Ruhegehalt.

Am 23. Dezember 1946 ordnete die Militärregierung nach Prüfung des von dem Kläger eingereichten Entnazifizierungsfragebogens an, daß das Ruhegehalt des Klägers auf 50 % der Ruhestandbezüge eines Amtmanns - berechnet nach dem Endgehalt - herabzusetzen sei. Diese Anordnung teilte die Beklagte dem Kläger durch Schreiben vom 7. Januar 1947 mit. Seit dem 1. Februar 1947 erhielt der Kläger ein entsprechend dieser Anordnung gekürztes Ruhegehalt. Nach Inkrafttreten des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Fortführung und zum Abschluß der Entnazifizierung vom 10. Februar 1948 (GVBl SchlH 33) wurde der Kläger durch Bescheid des Entnazifizierungshauptausschusses I in Lübeck vom 2. Juli 1948 in die Gruppe IV eingestuft; gleichzeitig wurden ihm "50 % der zustehenden Pension" (eines Verwaltungsrats) zugestanden. Auf die hiergegen eingelegte Berufung des Klägers erließ der Entnazifizierungs-Berufungsausschuss in Lübeck folgende Entscheidung vom 5. November 1948:

"Der Bescheid vom 2.7.1948 wird abgeändert.
Der Betroffene erhält die volle Pension
eines Verwaltungsdirektors.

Im übrigen wird der Bescheid aufrechterhalten. Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen".

Bis zum Erlass dieser Entscheidung des Berufungsausschusses zahlte die Beklagte dem Kläger das halbe Ruhegehalt eines Amtmanns gemäß der Anordnung der Militärregierung

- 3 -

vom 23. Dezember 1946. Vom 5. November 1948 ab erhält der Kläger das volle Ruhegehalt eines Verwaltungsdirektors.

Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrag, die beklagte Stadt zur Zahlung von 287,64 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. August 1948 zu verurteilen. Er hat vorgetragen, die in der Entscheidung des Berufungsausschusses vom 5. November 1948 getroffene Regelung gelte bereits von dem Zeitpunkt der Entscheidung des Hauptausschusses an; denn mit der Abänderung der ersten Entscheidung habe sich der Berufungsausschuss an die Stelle der ersten Instanz gesetzt. Der Kläger könne daher schon für die Zeit vom 2. Juli 1948 bis 5. November 1948 das volle Ruhegehalt beanspruchen. Nach § 13 der Ersten Finanzsicherungsverordnung vom 28. März 1949 (GVBl SchlH 55) - FSVO - stehe ihm mindestens der volle Anspruch für die der Entscheidung vom 5. November 1948 vorangegangenen drei Monate zu. Mit der Klage werde der Unterschiedsbetrag für einen Monat aus dieser Zeit geltend gemacht.

Die beklagte Stadt hat Klageabweisung beantragt. Sie hat ausgeführt, daß der Ruhegehaltsanspruch des Klägers durch die Entscheidung vom 5. November 1948 nur für die Zukunft geregelt worden sei, eine Rückwirkung sei nicht ausgesprochen worden und finde nicht statt.

Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

1. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht die Zulässigkeit des Rechtswegs bejaht. Der nach § 143 DBG erforderliche Vorbescheid ist im Laufe der Berufungsinstanz beantragt und erteilt worden. Die Klagefrist des § 143 DBG ist eingehalten worden.

2. Das Berufungsgericht geht zutreffend von der Rechtswirksamkeit des Bescheids der Militärregierung vom 23. Dezember 1946 aus. Das wird von der Revision auch nicht angegriffen. Die Revision weist allerdings auf die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 17. Februar 1948 (ABl SchlH S 90) hin, die wie folgt lautet:

"Wie die CC mit Schreiben vom 29.1.1948 mitteilt, sind die politischen, finanziellen und beruflichen Beschränkungen der von britischen Dienststellen in Kat. III oder Kat. B (Militaristen) eingestufteten Personen aufgehoben worden.

Diese Tatsache wird in Zukunft von den deutschen Entnazifizierungsbehörden berücksichtigt werden. Sofern diese Personen jedoch infolge ihrer Einstufung als Militaristen auf Grund abgeschlossener Verfahren oder Anweisungen der CC Beschränkungen erlitten haben, werden sie im Auftrag der CC ersucht, die Aufhebung dieser Beschränkungen unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung bei der Kontrollkommission zu erwirken".

Dieser Bekanntmachung kommt aber für den vorliegenden Rechtsstreit keine Bedeutung zu, da sie nur für "Militaristen" gilt. Der Wortlaut des ersten Absatzes der Bekanntmachung läßt zwar die Auslegung zu, daß sie sich auch auf Nichtmilitaristen der Kat. III erstreckt. Der zweite Absatz spricht aber, wenn auch nicht zwingend, mehr für das Gegenteil. Klar ergibt sich aber die Beschränkung auf Militaristen aus einer weiteren Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 19. April 1948 (ABl SchlH S 163), die unter Bezugnahme auf die Bekannt-

machung vom 17. Februar 1948 von "Militaristen, die in Kat. III oder Kat. B" und von "Militaristen, die in die Kat. III (Militarist) oder Kat. B eingereiht sind", spricht. Ebenso ist auch in dem zu den Akten gegebenen Runderlaß des Ministeriums des Innern 3/48 vom 24. Februar 1948 unter Bezugnahme auf das Schreiben der Militärregierung vom 29. Januar 1948 nur von den "in Kat. III oder Kat. B eingestuften Militaristen" die Rede.

3. Für den Kläger war daher bis zur Rechtskraft des Berufungsbescheids vom 5. November 1948 die durch die Militärregierung angeordnete Beschränkung seiner Ruhegehaltsbezüge massgebend, und es fragt sich nur, inwieweit diesem Bescheid rückwirkende Kraft beizumessen ist.

Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt, daß einem nach §§ 37, 38 des Gesetzes vom 10. Februar 1948 ergangenen Spruchentscheid in der Berufungsinstanz keine rückwirkende Kraft zukomme, der Berufungsentscheid vom 5. November 1948 könne daher nur zukünftige Verhältnisse gestalten. Die Vorschrift des § 13 der FSVO könne für den hier in Frage kommenden Zeitraum vom 2. Juli 1948 bis 5. November 1948 keine Anwendung finden, da die FSVO erst nach Erlaß des Berufungsentscheids vom 5. November 1948 in Kraft getreten und eine weitergehende Rückwirkung nicht ausgesprochen sei. Diese Vorschrift trage Ausnahmecharakter und habe den Entscheidungen der Berufungsausschüsse, soweit sie früher ergangen sind, nicht allgemeine rückwirkende Kraft beilegen wollen.

Da es sich bei dem in Frage kommenden Gesetz vom 10. Februar 1948 und der Finanzsicherungsverordnung vom 28. März 1949 um irrevisibles Recht handelt, das nur im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein und damit des

Berufungsgerichts gilt und galt, ist das Revisionsgericht an die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts gebunden und nicht in der Lage, die gegen die Auslegung dieser Bestimmungen erhobenen Revisionsrügen nachzuprüfen. Auch ein etwaiger Verstoss bei der Auslegung dieser Bestimmungen gegen allgemeine Rechtsgrundsätze die an sich möglicherweise zu einer Rückwirkung führen müssten, wäre nicht geeignet, eine Revisibilität dieser Bestimmungen herbeizuführen.

Das Gesetz vom 10. Februar 1948 und die Finanzsicherungsverordnung vom 28. März 1949 verstossen auch nicht gegen die Finanztechnischen Instruktionen Nr. 88 vom 18. November 1949 (ABl SchlH S 79). In Ziff 1 ist dort zwar bestimmt, daß Versorgungsbezüge, die am 8. Mai 1945 gezahlt und nach dem 8. Mai 1945 bewilligt und fällig werden, weiterhin voll auszuzahlen seien. Ziff 3 bringt aber die Beschränkung, daß beim Schweben eines Entnazifizierungsverfahrens Versorgungsbezüge nicht bezahlt werden und bei Beendigung der Suspendierung wieder in dem Ausmass und von dem Tag an bezahlt werden können, wie es der zuständige Entnazifizierungsausschuß entschieden hat.

4. Die Revision versucht, den Anspruch des Klägers auch auf Amtspflichtverletzung zu stützen; denn die Beklagte sei verpflichtet gewesen, dem Kläger die ihm zustehenden Bezüge voll auszubezahlen. Dadurch, daß sie das unterlassen habe, habe sie ihre Fürsorge- und Amtspflicht gegenüber dem Kläger verletzt.

Mit diesem erstmals in der Revisionsinstanz geltend gemachten Vorbringen kann der Kläger schon deshalb nicht gehört werden, weil es eine Klageänderung enthält,

die in der Revisionsinstanz nicht zulässig ist. Dem kann auch nicht mit der Rüge der Verletzung des § 139 ZPO begegnet werden. Es wäre eine Überspannung des dem § 139 ZPO zugrundeliegenden Gedankens, wollte man das Gericht verpflichten, die Parteien auf rechtliche Gesichtspunkte hinzuweisen, die das Gericht selbst nicht für erheblich betrachtet und die überdies nur auf dem Wege einer Klageänderung Bedeutung erlangen könnten.

5. Die Revision war daher als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger Rietschel Dr. Kreft

Wolany Dr. Hußla